

S a t z u n g

über die Rechtsstellung der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Südheide, Landkreis Celle.

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 17.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Vom Rat der Gemeinde Südheide wird eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie kann vom Rat der Gemeinde Südheide aus diesem Amt mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 2 Tätigkeit

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

Sie erhält für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben eine angemessene Sachausstattung.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht an Anweisungen gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben, dieses gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

§ 5

Beteiligungsrechte

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfanges berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 Euro. Die Entschädigung wird monatlich zum 20. eines jeden Monats entrichtet.

Daneben werden Fahrtkosten entsprechend den gesetzlichen Regelungen gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Hermannsburg, Landkreis Celle, vom 02.11.2006 und die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Unterlüß vom 12.10.2006 außer Kraft.

Hermannsburg, den 18.03.2015

Gemeinde Südheide
- Der Bürgermeister -

L. S.

(Axel Flader)